



Korporationsordnung der Wasserkorporation Schänis

vom 29. Oktober 2010
mit Änderungen vom 25. März 2011
und vom 8. April 2016

Die Bürgerschaft der Wasserkorporation Schänis erlässt die Korporationsordnung gestützt auf Art. 22 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹.

I. Grundlagen

Artikel 1

Geltungsbereich Diese Korporationsordnung regelt die Organisation und Zuständigkeit der Wasserkorporation Schänis sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

Artikel 2

Rechtsnatur Die Wasserkorporation Schänis ist eine örtliche Korporation im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. d des Gemeindegesetzes.

Artikel 3

Organisationsform Die Korporation organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Artikel 4

Organe Organe der Korporation sind:
a) die Bürgerschaft;
b) der Verwaltungsrat;
c) die Geschäftsprüfungskommission.

Artikel 5

Aufgaben Der Wasserkorporation Schänis obliegt die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie die Bereitstellung von Löschwasser. Sie unterhält und betreibt Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen.
Die Korporation kann weitere im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben übernehmen.

Artikel 6

Korporationsgebiet Das Korporationsgebiet ist im Umgrenzungsplan gemäss Anhang 1 festgehalten.

II. Bürgerschaft

Artikel 7

Grundsatz Oberstes Organ ist die Bürgerschaft.
Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

¹ sGS 151.2

Stimmrecht	<p>Artikel 8</p> <p>Stimmberechtigt ist, wer im Korporationsgebiet wohnhaft ist und in Angelegenheiten der Politischen Gemeinde Schänis das Stimmrecht besitzt.</p>
*	<p>Artikel 9</p> <p>Die Bürgerschaft wählt offen an der Bürgerversammlung die Mitglieder des Verwaltungsrates und dessen Präsidenten, sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>Die Bürgerversammlung kann im Einzelfall Urnenabstimmung verlangen. Im zweiten Wahlgang ist stille Wahl möglich.</p> <p>Die Bürgerschaft wählt an der Urne die Mitglieder des Verwaltungsrates und dessen Präsidenten, sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission. Im zweiten Wahlgang ist stille Wahl möglich.</p>
Befugnisse a) Wahlen	<p>Artikel 10</p> <p>Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung; b) Jahresrechnung und Voranschlag; c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang 2; d) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist; e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden; f) Initiativbegehren zur Korporationsordnung; g) weitere Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen zur Beschlussfassung zustehen.
b) Sachabstimmungen	<p>Artikel 11</p> <p>Die ordentliche Bürgerversammlung ist bis spätestens 15. April durchzuführen.</p> <p>Der Verwaltungsrat bestimmt den Ort und den Zeitpunkt.</p> <p>Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.</p>
*	<p>Artikel 12</p> <p>Die Stimmzähler werden offen bei Verhandlungsbeginn durch die Bürgerschaft gewählt.</p> <p>Der Verwaltungsrat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzähler und Stimmzählerinnen auf, die für die Urnenabstimmung gewählt sind.</p>
b) Stimmzähler	

*

Änderungen vom 25. März 2011

Fakultatives Referendum a) Zustandekommen	Artikel 13	Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstellter Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.
		Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Wahlen des Verwaltungsrates.
b) Verfahren	Artikel 14	Der Verwaltungsrat macht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse amtlich bekannt.
		Die Frist zur Einreichung eines Referendumsbegehrens beträgt dreissig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung. Beginn und Ende der Referendumsfrist sowie der Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann, sind in der amtlichen Publikation bekannt zu machen.
		Die Bogen mit den Unterschriften sind vor Ablauf der Referendumsfrist dem Aktuar zur Kontrolle einzureichen. Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet der Verwaltungsrat innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an ² .
		Es gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über Referendum und Initiative.
Initiative a) Unterschriften	Artikel 15	Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.
		Das Initiativkomitee besteht aus mindestens fünf Stimmberechtigten.
b) Form und Inhalt	Artikel 16	Das Begehren wird als einfache Anregung gestellt. Rechtsetzende Erlasse können als ausgearbeiteter Entwurf beantragt werden.
		Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand enthalten.
c) Prüfung der Zulässigkeit	Artikel 17	Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.
		Der Verwaltungsrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist oder nicht.
d) Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	Artikel 18	Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit beim Verwaltungsrat an.
		Der Verwaltungsrat macht das Begehren unverzüglich amtlich bekannt.

² sGS 125.1

- Artikel 19**
e) Einreichung Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.
Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.
- Artikel 20**
f) Stellungnahme des Verwaltungsrates Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichtet.
Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.
Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.
- Artikel 21**
g) Ergänzendes Recht Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative.³

III. Verwaltungsrat

**

- Artikel 22**
Zusammensetzung ~~Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und sechs weiteren Mitgliedern.~~

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern.

- Artikel 23**
Aufgaben
a) Im Allgemeinen Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Korporation.
Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:
- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
 - c) Organisation und Führung der Verwaltung;
 - d) Bestellung von Kommissionen;
 - e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
 - f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
 - g) Vertretung der Korporation nach aussen;
 - h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte im allgemeinen Interesse;

³ sGS 125.1

** Änderungen vom 8. April 2016

- i) Erlass eines Finanzplanes;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Artikel 24

- b) Rechtsetzung Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab. Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

Artikel 25

- c) Finanzkompetenzen Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach Anhang 2.

IV. Geschäftsprüfungskommission

Artikel 26

- Zusammensetzung Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

Artikel 27

- Aufgaben Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich:

- a) Die Amtsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Die Führung des Korporationshaushaltes im abgelaufenen Jahr;
- c) Den Antrag des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das kommende Jahr.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 28

- Vollzugsbeginn Die Korporationsordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Inneren rechtsgültig. Sie wird ab 01. Januar 2011 angewendet.

Von den Stimmberechtigten der Wasserkorporation Schänis anlässlich der konstituierenden Bürgerversammlung vom 29. Oktober 2010 beschlossen.

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Roger Büsser

Monika Schüpfer

Vom Departement des Innern genehmigt am: 20. Dezember 2010

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Die Änderungen von Art. 9 und Art. 12 wurden von den Stimmberechtigten der Wasserkorporation Schänis anlässlich der Bürgerversammlung vom 25. März 2011 beschlossen.

Der Präsident:

Roger Büsser

Die Aktuarin:

Annarös Mächler

Vom Departement des Innern genehmigt am: 08.06.2011

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Die Änderung von Art. 22 wurden von den Stimmberechtigten der Wasserkorporation Schänis anlässlich der Bürgerversammlung vom 8. April 2016 beschlossen.

Der Präsident:

Roger Büsser



Die Aktuarin:

Annarös Mächler



Vom Departement des Innern genehmigt am:

27. April 2016

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiter Amt für Gemeinden:

Dr. Lukas Summermatter

Anhang 1: Umgrenzungsplan
Anhang 2: Finanzbefugnisse



Korporationsordnung: Anhang 2

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Verwaltungsrat abschliessend	Voranschlag	Verwaltungsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ¹	Urnenabstimmung
1. Neue Ausgaben					
1.1 einmalige neue Ausgaben	—	bis 150'000 je Fall	150'000 – 200'000	über 200'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	—	bis 15'000 je Fall	15'000 – 20'000	über 20'000 bis 100'000 je Fall	über 100'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben					
Ausgaben oder Mehrausgaben ² :	bis 25'000 je Fall, höchstens 50'000 je Jahr	—	bis 150'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 150'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben					
	abschliessend	—	—	—	—
4. Grundstücke des Finanzvermögens					
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 250'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr	—	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 500'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 250'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr	—	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 500'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall

¹ Antragstellung in Form eines Gutachtens

² Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.